

Rahmenbeitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Beschlüsse der Kammerversammlungen vom 28.05.1975, 13.06.1981, 15.10.1994 und 26.04.2014

§ 1 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer Oldenburg.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden für jedes Geschäftsjahr von der Kammerversammlung festgesetzt (§ 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO).
- (2) Der Beitrag ist zu dem von der Kammerversammlung festgelegten und im Beitragsbescheid bezeichneten Zeitpunkt zu zahlen.
- (3) Das Präsidium kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Festsetzung der Höhe der Kammerbeiträge durch die Kammerversammlung Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe des Beitrages für das vorangegangene Geschäftsjahr zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu erheben.
- (4) Kammermitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres in die Kammer eintreten oder aus der Kammer ausscheiden, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrages.

§ 3 Beitragsbescheid, Mahnung, vollstreckbare Zahlungsaufforderung

- (1) Auf der Grundlage der Beitragsfestsetzung gem. § 2 Abs. 1 ergeht ein Beitragsbescheid.
- (2) Mitglieder, die nach Ablauf des im Bescheid bezeichneten Zeitpunkts den Beitrag nicht gezahlt haben, werden unter Setzung einer Frist von zwei Wochen gebührenpflichtig gemahnt.
- (3) Erfolgt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten zweiwöchigen Frist keine Zahlung, erhält das säumige Kammermitglied eine gebührenpflichtige vollstreckbare Zahlungsaufforderung.
- (4) Die Höhe der Gebühren gem. Abs. 2 und 3 bestimmt sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wurde ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung, Erlass gem. § 5 gestellt, kann von den Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 und 3 abgesehen werden.

§ 4 Zwangsweise Beitreibung

Rückständige Kammerbeiträge werden zwangsweise nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 5 Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Der Schatzmeister kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Schatzmeisters kann schriftlich Widerspruch beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsrahmenordnung tritt zum 01.08.2014 in Kraft; zugleich tritt die Rahmenbeitragsordnung für die Rechtsanwaltskammer Oldenburg vom 03.11.1994 außer Kraft.
